

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Kriegs- und  
Tageblatt, Riesa

**Amtsblatt**

1917  
No. 208

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

No. 208.

Sonntag, 1. September 1917, abends.

70. Jahrg.

Anzeigen- und  
Verlagspreis

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsern Läger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiserl. Postamtes vierjährlich 3,65 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis bis 10 Uhr vormittags aufgegeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Besondere Tarife. Bemittelter Rabatt erstattet, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Frühling an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gochstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Bekanntmachung über den Verkehr mit Hausbrandkohle.

### I. Begriff der Hausbrandkohle.

- a) Kohlen im Sinne dieser Bekanntmachung sind: Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks aller Art.
  - b) Anher betrachtet diesen sonstige Brennstoffe (Torf usw.) sowie die Rohkohle.
  1. Als Hausbrandkohle gilt
    1. der gesamte Hausbrand einschließlich des Bedarfs der Büros, Kontore und Ladengeschäfte,
    2. der Bedarf der öffentlichen Behörden und Anstalten (öffentliche Gebäude, Krankenhäuser, Schulen, Volkshäuser usw.),
    3. der Bedarf der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,
    4. der Bedarf der Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, die dem täglichen Bedarf der in den Gemeinden wohnenden oder sich dort vorübergehend aufhaltenden Personen dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauches,
    5. der Bedarf der sonstigen gewerblichen Betriebe, die monatlich weniger als 10 Tonnen (200 Str.) verbrauchen.
- Nicht unter die Bekanntmachung fallen vor allem die gewerblichen Großbetriebe, ferner die durch die Intendanturen versorgten militärischen Anstalten.
- Bis zum 1. Oktober ist auch für die Belieferung mit dem zum Drehen, Pflegen, für Kollieren und Schmieden benötigten Kohlen besondere Regelung getroffen.
- ### II. Kohlenbezugskarten und Kohlenbezugscheine.
- Anfang September werden durch die Gemeindebehörden Kohlenbezugskarten bez. Kohlenbezugscheine ausgegeben werden. Jedermann hat nur insoweit darauf Anspruch, als er nicht bereits entsprechend mit Kohlen eingebudt ist.
- Vom 10. September 1917 ab darf innerhalb des Bezirkes nur noch gegen derartige Karten und Scheine an Verbraucher geliefert werden.
- Es werden ausgegeben:

1. Kohlengrundkarten,
2. Kohlenzulasskarten,
3. Kohlenbezugscheine.

Sie sind sämtlich **Sperkassen**, geben also keinen Anspruch auf Belieferung mit den darin verzeichneten Mengen Brennstoff.

1. Die Kohlengrundkarte besteht aus einer Stammkarte und einer Reihe von Abschnitten. Sie lautet auf 3/4 Str. monatlich vom 1. September 1917 bis 30. April 1918. Sie muß von dem vom Verbraucher ausgewählten Lieferanten (vergl. IV a) mit dessen Stempel sowie mit der Nummer der Kundenliste versehen werden. Die einzelnen Abschnitte haben nur während des aufgedruckten Zeitraumes Gültigkeit. Jede Nachlieferung auf verfallene Abschnitte ist erst statthaft, wenn die laufenden Lieferungen sichergestellt sind.

2. Die Kohlenzulasskarten, die ebenfalls je über 3/4 Str. für den Monat lauten, sind für Kleinverbraucher und Ladengeschäfte, die einen besonderen heizbaren Raum benötigen, für kleine landwirtschaftliche Betriebe sowie für Wohnungen mit höherem Mietwert bestimmt. Ueber ihre Zuteilung beschließt die Gemeindebehörde nach Maßgabe des nachgemessenen Bedarfs unter Berücksichtigung der nach den gegenwärtigen Verhältnissen gebotenen Sparmaßstäbe in jedem einzelnen Falle nach folgenden Grundregeln:

Kleine gewerbliche Betriebe und Ladengeschäfte erhalten: wenn sie außer dem Wohnraum noch einen heizbaren Raum benötigen 1 Zulasskarte, wenn sie außer dem Wohnraum noch 2 oder mehrere heizbare Räume benötigen 2 Zulasskarten.

Kleine landwirtschaftliche Betriebe werden nach der Größe der landwirtschaftlich benutzten Fläche ihres Gutes folgendermaßen beliefert:

bei landwirtschaftlich benutzter Fläche bis zu	1	2	3	4	5
10 Acker	1	2	3	4	5
" " "	20	3	4	5	
" " "	30	3	4	5	
" " "	40	3	4	5	
" " "	50	3	4	5	

Güter mit mehr als 50 Acker landwirtschaftlich benutzter Fläche erhalten Bezugscheine nach Ziffer 3.

Wegen der Wohnungen mit höherem Mietwert behält sich die königliche Amtshauptmannschaft zunächst für den einzelnen Fall besondere Entscheidung vor.

3. Kohlenbezugscheine werden von der Amtshauptmannschaft bez. den von ihr bestimmten Stellen für alle nach I unter diese Bekanntmachung fallenden Verbraucher ausgestellt, die nach Vorstehendem nicht mit Kohlenbezugskarten beliefert werden — insbesondere für gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, die größere Mengen Kohlen benötigen, Behörden, Anstalten —.

Sie sind schriftlich bei der Gemeindebehörde zu beantragen.

Der Antrag muß enthalten:

- a) wieviel Kohlen durchschnittlich im Jahre benötigt werden sind,
- b) ob und welche Vorräte an Kohlen vorhanden sind.

Die Gemeindebehörde hat den Antrag unverzüglich zu erörtern und an die Amtshauptmannschaft mit gutachtlicher Ansprache weiterzuleiten.

### III. Wünschen der Kohlenhändler.

Zum Kohlenhandel im Bezirk sind nur diejenigen Händler berechtigt, die bereits vor dem 1. August 1914 nachweislich mit Kohlen gehandelt haben.

- a) Die Kohlenhändler haben der Amtshauptmannschaft ein Verzeichnis der bei ihnen lagernden Kohlenmengen nach besonders an sie ergebender Verfügung einzufenden. Das Verzeichnis ist künftig nach Eingang jeder weiteren Sendung binnen 24 Stunden durch Nachtragsanzeige (Postkarte) an die Amtshauptmannschaft zu ergänzen.
- b) Mindestens ein Drittel ihrer Bestände und künftigen Eingänge haben die Kohlenhändler für Hausbrandzwecke zur Verfügung zu stellen.
- c) Ueber die Bestände und Zu- und Abgänge haben die Kohlenhändler ein Lagerbuch zu führen und monatlich der Amtshauptmannschaft unter Beifügung der Abschnitte der Kohlenkarten bez. der vollbelieferten Kohlenbezugskarten und Kohlenbezugscheine über den Verbrauch Abrechnung zu erkatien.

Sie sind verpflichtet, der Amtshauptmannschaft oder den von ihr bezeichneten Stellen und Beauftragten auf Verlangen ihre Geschäftsbücher vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu ihren Lagerplätzen und Geschäftsräumen zu gestatten, sowie den Anordnungen dieser Stellen, insbesondere bei Notständen, unverzüglich Folge zu leisten.

- a) Abgabe von Hausbrandkohle darf nur gegen Vorlegung der ganzen Kohlenbezugskarte oder -Scheine und auf Grund einer Kundenliste erfolgen. Die belieferten Abschnitte sind vom Händler sofort abzutrennen und aufzubewahren (vgl. Ziffer c). In die Kundenliste muß der Händler jeden innerhalb des Bezirkes wohnenden Bezugsberechtigten, der sich bei ihm anmeldet, aufnehmen. Doch bleibt Zuweisung an einen anderen Händler vorbehalten, falls der gewählte nicht in der Lage ist, mehr Kohlen aufzunehmen. Er darf ferner Bezugsberechtigte aus den Städten Riesa und Großenhain aufnehmen, soweit sie bisher schon seine Kunden waren.

Für Aufnahme von Kunden außerhalb des Bezirkes und der beiden Städte bedarf es besonderer Genehmigung der Amtshauptmannschaft.

Diese Bekanntmachung gilt auch für die Lieferung an Verbraucher, die nicht unter diese Bekanntmachung fallen (z. B. vorerstige Kohlg.). Ueber sie muß eine besondere Bitte aufgestellt geben.

### IV. Wünschen der Verbraucher.

- a) Kein Bezugsberechtigter darf sich von mehr als einem Händler des Bezirkes oder der Städte Riesa und Großenhain als Kunde eintragen und Kohlen liefern lassen.
- b) Wechsel des Händlers ist nur mit Monatswechsel nach 8-tägiger Kündigung zulässig.
- c) Verbraucher, die ihre Kohlen von außerhalb des Bezirkes ohne Vermittlung eines Kohlenhändlers des Bezirkes beziehen, haben binnen 3 Tagen nach Eingang der Amtshauptmannschaft Art und Menge unter Beifügung von Frachtbriefen und Rechnungen anzugeben. Eine Abgabe so bezogener Kohlen an andere Verbraucher ist vorkommendenfalls binnen der gleichen Zeit zu melden. Die Belieferter haben in Höhe der eingegangenen Mengen keinen Anspruch auf Belieferung ihrer Kohlenbezugskarten und Kohlenbezugscheine. Diese werden in entsprechender Höhe entwertet.
- d) Soweit Fabriken an ihre Angeestellten und Arbeiter Kohlen abgeben, darf dies nur gegen Ausstellung der Karte geschehen. Die Abgabe ist der Gemeinde der Wohnortsgemeinde unter Angabe der abgegebenen Art und Menge mitzuteilen.

Durch die Bekanntmachung erledigen sich die von der unterzeichneten Amtshauptmannschaft oder den Gemeindebehörden bisher erlassenen Bestimmungen über den Verkehr mit Hausbrandkohle. Die bei den Gemeinden befindlichen Listen über die Ende Juli vorgenommene Bestands- und Bedarfserhebung werden mit als Unterlage dienen können.

### V. Strafbestimmungen.

Zumbehaltungen gegen diese Bekanntmachung werden nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (Reichsgeblatts. 1915 S. 607) mit Geld bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Die gleiche Strafe trifft, soweit nicht in anderen Gesetzen und Verordnungen eine höhere Strafe angedroht ist, jeden der:

1. sich mehr Kohlenbezugskarten oder -Scheine verschafft, als ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zusteht,
  2. unbefugt Kohlenbezugskarten oder -Scheine herstellt, in Verkehr bringt oder darauf Kohlen liefert oder bezieht.
- Großenhain, am 30. August 1917.  
588 A F II B. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

## Sonderzuteilung von Kartoffeln.

Die königliche Amtshauptmannschaft ist in der Lage, in der nächsten Zeit außer den auf die einzelnen Abschnitte der Kartoffelkarte entfallenden Bodenration für jeden Kopf der kartoffelvervorungsberechtigten Bevölkerung eine weitere Kartoffelmenge abzugeben zu können.

Die Abgabe wird in Großenhain, Riesa, Radeburg, Gröba, Gröbitz, Rädreau, Jochheim, Nöblich, Weida, Weißig bei Großenhain, Langenberg und Priestewitz zugleich mit für die umliegenden Orte erfolgen. Näheres hierüber, insbesondere über Ort und Zeit der Abgabe, wird noch durch die Gemeindebehörden bekanntgegeben.

Auf den Kopf der kartoffelvervorungsberechtigten Bevölkerung können bis 25 Pfund bezogen werden. Bei der Entnahme ist die grüne Kartoffelkarte vorzulegen. Die erfolgte Entnahme ist neben den für die betreffende Woche gültigen aber an der Karte zu besellenden, also nicht abzutrennenden Abschnitt durch ein Zeichen, ein Kreuz, mit Tinte oder Tintenstift kenntlich zu machen.

Der Preis für die Kartoffeln wird von den Entnahmestellen im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden bestimmt und bekanntgegeben.

Wollen auch noch andere, nicht verforungsberechtigte Personen Kartoffeln entnehmen, so haben sie sich bei der Gemeindebehörde ihres Wohnortes einen Ausweis zu dem Kartoffelbezuge ausstellen zu lassen. Die Entnahmestellen haben auf diesen Ausweis Kartoffeln zu geben.

Da der Eingang nach und nach erfolgen wird, wird auf die Belieferung der einzelnen Bezugsberechtigten nur nach und nach, je nach den eingehenden Mengen erfolgen können. Die königliche Amtshauptmannschaft weist aber darauf hin, daß aller Vorausicht nach genügend Kartoffeln zur Verfügung stehen, um jeder bezugsberechtigten Person die auf sie entfallende Menge zu liefern.

**Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,**  
1820 A F IIA. am 1. September 1917.

## Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Rohle, Koks und Briketts betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverforung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die neuen, abgedruckten Vorbrude (§ 3) sind im städtischen Kohlenamte, Rathaus, Rathausplatz, Zimmer Nr. 2, zu entnehmen, und zwar wertags bis einschließlich Mittwoch, den 5. September 1917 in der Zeit von vormittags 8 bis mittags 1 Uhr.

Nachdem nunmehr für Riesa eine besondere Ortskohlenstelle errichtet worden ist, ist das eine Stück der angefügten Meldekarten nicht mehr an die Kriegswirtschaftsstelle Großenhain, sondern an die Ortskohlenstelle Riesa einzureichen.

Riesa, den 1. September 1917.  
Der Rat der Stadt Riesa. Osm.

## Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Rohle, Koks und Briketts.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Rohle vom 24. Februar 1917 (Reichsgeblatts. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichsaulegers über die Verteilung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichsgeblatts. S. 193) wird bestimmt:

§ 1. Die in der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Rohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145), vorgeschriebenen Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. September erneut zu erstatten.

§ 2. Die Meldungen sind gleichlautend zu erstatten:

- a. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle;
- b. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegswirtschaftsstelle;
- c. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung Berlin;
- d. an den Lieferer des Meldepflichtigen.

Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten, welche mit den unter a bis o genannten nicht gleichlautet, sondern für jeden Lieferer nur die bei ihm bestellte Menge und außerdem in einer Gesamtsumme noch die bei den anderen Lieferanten bestellten Mengen ohne Namensnennung der anderen Lieferer angibt.

§ 3. Zu den Meldungen sind nicht mehr die für die erste Meldung ausgegebenen Meldekarten, sondern neue, in einzelnen Punkten abgedruckte Vorbrude zu benutzen, die bei den in § 5 der Verordnung vom 17. Juni 1917 bezeichneten Stellen zu besellen sind.

§ 4. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung, betref-